

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Horst Arnold

Abg. Karl Straub

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Florian Streibl

Abg. Kerstin Celina

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

(Drs. 17/2138)

- Erste Lesung -

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Das Wort hat Herr Staatsminister Professor Dr. Winfried Bausback. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Herr Präsident, Hohes Haus! Wir beraten heute in Erster Lesung den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Ich bin nicht prophetisch veranlagt, aber ich vermute, dass Ihnen dieses Thema wesentlich weniger Gelegenheit geben wird, Energie zu verbrauchen und Wind zu machen als das vorherige.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bringen wir eine zwingend erforderliche Regelung für den Vollzug der Therapieunterbringung auf den Weg. Wir stellen sicher, dass auch künftig hoch gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter sicher untergebracht werden können. Zugleich wird gewährleistet, dass eine untergebrachte Person die gebotene medizinisch-therapeutisch ausgerichtete Betreuung erhält, um ihre Gefährlichkeit zum Schutz der Allgemeinheit zu reduzieren.

Das Therapieunterbringungsgesetz des Bundes ermöglicht die Unterbringung von Sicherungsverwahrten, bei denen rechtskräftig feststeht, dass sie nur deswegen nicht länger in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden können, weil ein Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu berücksichti-

gen ist. Das Gesetz wurde für die Fälle geschaffen, in denen infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 weiterhin als gefährlich eingestufte Straftäter aus der Sicherungsverwahrung hätten entlassen werden müssen. Der in die Zuständigkeit der Länder fallende Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes ist derzeit in Artikel 28 a des Bayerischen Unterbringungsgesetzes geregelt. Diese Norm tritt jedoch mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft. Eine bloße Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 28 a des Unterbringungsgesetzes wäre wegen neuer bundesrechtlicher Vorgaben nicht ausreichend.

Mit dem Gesetzentwurf wollen wir daher den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung und in psychiatrischen Krankenhäusern einheitlich im Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz regeln. Die Vorschriften sollen spätestens zum 1. August 2014 in Kraft treten, um eine lückenlose Geltung gesetzlicher Grundlagen für den Vollzug der Therapieunterbringung sicherzustellen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2013 verbleibt nur noch ein sehr kleiner denkbarer Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes. Es geht um Fälle, in denen ein Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurde und in denen sich erst nach der Entlassung Umstände ergaben, welche die strengen Voraussetzungen für die Anordnung einer Therapieunterbringung erfüllen. Sollte nach dem 31. Juli 2014 bei einem entlassenen Sicherungsverwahrten eine hochgradige Gefahr der Begehung schwerster Straftaten, Gewalt- oder Sexualverbrechen festgestellt werden, wäre eine Unterbringung in einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung oder einem psychiatrischen Krankenhaus ohne gesetzliche Vollzugsregel nicht möglich. Daher besteht auch weiterhin ein zwingendes Bedürfnis für eine Rechtsgrundlage.

Ohne gesetzliche Vollzugsregel könnte der Fall eintreten, dass die gerichtliche Anordnung der Therapieunterbringung gegen eine Person, bei der etwa die hochgradige Gefahr des sexuellen Missbrauchs von Kindern besteht, allein daran scheitert, dass keine gesetzlichen Vollzugsregel hierfür besteht. Mit anderen Worten: Eine Person,

bei der die hochgradige Gefahr des Begehens schwerster Sexualstraftaten besteht, bliebe allein aufgrund des Fehlens von Vollzugsregeln auf freiem Fuß. Ein solcher Zustand wäre nicht hinnehmbar, auch dann nicht, wenn es sich nur um wenige Einzelfälle handelt. Genau deshalb brauchen wir eine Vollzugsregel.

Inhaltlich sieht der Gesetzentwurf ein Regel-Ausnahme-Verhältnis vor. In der Regel wird die Therapieunterbringung in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung vollzogen. Ausnahmsweise kann die Therapieunterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen werden, soweit dies im Einzelfall wegen einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung medizinisch notwendig ist. Mit diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis wird sichergestellt, dass im Ausnahmefall nicht mangels konkreter Eignung der Einrichtung für Sicherungsverwahrung eine Unterbringung ganz unterbleibt, sondern dass die Therapieunterbringung dennoch durchgeführt werden kann, und zwar im psychiatrischen Krankenhaus.

Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzesentwurf hat in der Verbandsanhörung breite Zustimmung gefunden. Die Bevölkerung erwartet von uns Schutz vor hochgradigen Gefahren durch schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten. Dies gilt auch, wenn sich diese Gefahr bei einem infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entlassenen Sicherungsverwahrten erst nach seiner Entlassung zeigt. Mit dem Gesetzentwurf stellen wir uns dieser Herausforderung. Ich freue mich auf die Diskussion und hoffe, dass das Hohe Haus unserem Gesetzentwurf schließlich zustimmen wird.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. Ich eröffne die Aussprache. Als Erster hat Kollege Arnold von der SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! In der Tat besteht ein Bedürfnis, eine Rechtsgrundlage für diese hoch sensible Materie zu schaffen. Auf-

grund ihrer sehr speziellen Sprache könnte diese Rechtsgrundlage möglicherweise als juristische Spitzfindigkeit betrachtet werden. Es besteht aber in der Tat ein Bedürfnis der Öffentlichkeit, vor derart gefährlichen Menschen geschützt zu werden. Das Bundesverfassungsgericht hat uns mit seiner Entscheidung vom 11. Juli 2013 die Verfassungsmäßigkeit des Therapieunterbringungsgesetzes bestätigt. Damit sind die unbeliebten Vorbehalte, die teilweise auch von der Staatsregierung formuliert worden sind, ausgeräumt. Letztendlich sagt das Bundesverfassungsgericht, dass der potenziell unbefristete Freiheitsentzug mit der Sicherungsverwahrung vergleichbar ist; und das führt uns zu dem Ergebnis, dass eine Freiheitsorientierung grundsätzlich gegeben sein sollte, dass die Therapieunterbringung aber auch auf eine Therapie ausgerichtet sein sollte und dass ein deutlicher Abstand zum Strafvollzug bestehen muss. Das ist das sogenannte Abstandsgebot.

Dieses Abstandsgebot hat der Freistaat Bayern bei den Sicherungsverwahrten in relativ vorbildlicher Art und Weise verwirklicht. Wir haben in Straubing diese Einrichtung selber gesehen. Ich habe sie auch bei der Eröffnung begutachten können. Wir, die SPD-Fraktion, sind der Ansicht, dass diese Einrichtung geeignet ist, den Sinn und Zweck des Gesetzes zu erfüllen.

Dieser Gesetzentwurf schafft mit dem Verweis auf das Therapieunterbringungsgesetz die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug. Tatsächlich ist der bisherige Artikel 28 a bis 31. Juli 2014 befristet. Deshalb besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Staatsregierung hat uns mit dem Gesetzentwurf nicht in die Bredouille gebracht, sondern es handelt sich um einen ganz normalen Vorgang, den wir aber im Ausschuss ganz deutlich auf die Verfassungsmäßigkeit und auf die Einhaltung der einzelnen Interessen in einer offenen Diskussion prüfen müssen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass dieser Gesetzentwurf auch von den Bezirken begrüßt worden ist. Wir nehmen das insbesondere deswegen zur Kenntnis, weil dieser Gesetzentwurf zu einer Erleichterung für die Bezirke führt. Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass die Voraussetzun-

gen, die mit diesem Gesetzentwurf geschaffen worden sind, Maßstäbe bilden. Wir hoffen, dass die Situation nicht missverstanden wird.

Wir haben uns bei der Verabschiedung des Unterbringungsgesetzes nicht deshalb der Stimme enthalten, weil wir Zweifel an der Materie hegten, sondern deshalb, weil wir zum Inhalt des Gesetzentwurfs 38 Änderungsanträge eingebracht haben, die von der Mehrheit des Hauses und der Staatsregierung nicht berücksichtigt worden sind. Hier geht es um eine sinnvolle Zusammenfassung von ThUG-Patienten und Sicherungsverwahrten, wobei allerdings auch das Trennungsgebot beachtet werden muss. Fachlich ist klar, dass psychisch Gestörte und psychisch Kranke nicht gleich behandelt werden dürfen. Hier gibt es ganz feine Unterschiede. Die müssen berücksichtigt werden. Darüber führen wir in den Ausschüssen eine Fachdiskussion. Wir freuen uns ebenfalls auf diese Diskussion und bleiben ergebnisoffen. Wir sind jederzeit dankbar für zielführende Vorschläge.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächster hat der Kollege Karl Straub von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Karl Straub (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Warum müssen wir das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz ändern? Wie sieht die vorgesehene Änderung aus, und gibt es dazu Alternativen? Das sind die Fragen, die sich uns stellen. Die Gesetzesänderung hat aktuell keinen und künftig einen allenfalls sehr engen Anwendungsbereich. Eines muss man jedoch wissen. Falls ein entsprechender Fall eintritt, ist diese Gesetzesänderung unentbehrlich.

Wie sieht die Gesetzeslage momentan aus?Über die Anordnung einer Therapieunterbringung wird nach dem Bundesrecht entschieden. Hier ist das Therapieunterbringungsgesetz maßgeblich. Der Vollzug des ThUG, also die Frage, wie und wo diese Therapieunterbringung stattfindet, ist Ländersache. Der Freistaat Bayern hat also das

Therapieunterbringungsgesetz des Bundes als eigene Angelegenheit auszuführen. Bisher ist der Vollzug in Artikel 28 a des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass im Rahmen des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen eine hinreichende gesetzliche Grundlage existieren muss. Die Regelung in Artikel 28 a des Unterbringungsgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft. Daher musste eilig gehandelt werden. Der Entwurf des Gesetzes wurde zur frühzeitigen Unterrichtung des Landtags am 30. April 2014 in die PBG-Datenbank eingestellt.

Über welche Straftäter sprechen wir insbesondere? Erfasst werden nur Fälle der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz. Betroffen sind daher Straftäter, die in der Sicherungsverwahrung untergebracht waren, aber nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entlassen werden mussten, da die Dauer der Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt der Tat auf zehn Jahre begrenzt war und nachträglich nicht verlängert werden durfte.

Weitere Voraussetzung ist, dass Artikel 316 f EGStGB nicht greift: Fortdauer der Unterbringung bei bekannter psychischer Störung und entsprechender Gefahrenprognose. Insgesamt verbleiben für diesen Personenkreis nur zwei Anwendungsfälle: Eine psychische Störung entwickelt sich nachträglich, und/oder anhand neuer Tatsachen wird eine hochgradige Gefahr schwerster Straftaten nachträglich prognostiziert. Dafür ist die Regelung wichtig. Für den Fall, dass einer der oben genannten gefährlichen Straftäter unterzubringen ist, muss eine Regelung bestehen, da sonst Schutzlücken entstehen.

Generelles Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Vollzug der Therapieunterbringung in einem eigenen Teil des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes zu regeln. Mit dem Entwurf wird festgestellt, in welchen Einrichtungen die Therapieunterbringung künftig grundsätzlich vollzogen werden soll. Für die Therapieunterbringung gibt es zwei Möglichkeiten, nämlich die Unterbringung in Einrichtungen zur Sicherungsverwahrung und in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Bislang sind in Artikel 28 a Unterbringungsgesetzes lediglich Vorschriften über den Vollzug der Therapieunterbringung in den psychiatrischen Krankenhäusern normiert. Diese Regelung tritt, wie bereits gesagt, mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft. Für den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung besteht derzeit noch keine gesetzliche Grundlage. Nach § 2 Absatz 2 ThUG in der seit dem 1. Juni 2013 geltenden Fassung sind jedoch Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ebenfalls für die Therapieunterbringung geeignet, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, insbesondere dann, wenn sie medizinisch-therapeutisch ausgerichtet sind.

Der Vollzug der Therapieunterbringung in Sicherungsverwahrungseinrichtungen soll also nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil diese räumlich und/oder organisatorisch nicht von Einrichtungen des Strafvollzugs getrennt sind. Maßgebliches Kriterium für die Zuständigkeit der Einrichtung ist, ob diese eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung sicherstellen kann. Aufgrund der therapeutischen Ausrichtung der Einrichtung für die Sicherungsverwahrung geht der Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Vorgaben davon aus, dass im Regelfall eine Unterbringung in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung zulässig ist und dort erfolgen wird.

Zusammenfassend: Mit dem Entwurf soll eine Rechtsgrundlage zum Vollzug der Therapieunterbringung als Nachfolgeregelung geschaffen werden. Erstmalig soll auch der Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung geregelt werden. Die Vorschriften sollen spätestens zum 1. August 2014 in Kraft treten. Inhalt der Regelung ist, dass, anders als bisher nach dem ThUG vorgesehen, künftig im Regelfall Einrichtungen der Sicherungsverwahrung und nicht mehr psychiatrische Krankenhäuser für die Unterbringung zuständig sind.

Für die Sicherungsverwahrten wurde in Bayern unter Einsatz erheblicher Mittel eine spezielle Einrichtung in Straubing geschaffen, die den Vorgaben der Rechtsprechung gerecht wird. Zudem steht hier auch das notwendige Personal zur Verfügung. Deshalb

ist es sowohl aus Sicherheitsgründen als auch im Interesse einer bestmöglichen Betreuung der Unterzubringenden sehr sinnvoll, den Vollzug im Regelfall in der neuen Einrichtung vorzusehen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Straub. Ich möchte die Pause nutzen, um auf § 109 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung hinzuweisen. Es lohnt sich, diesen Paragraphen ab und zu einmal nachzulesen. Der nächste Redner ist Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Herr Ministerpräsident! Im Rahmen der Reform der Sicherungsverwahrung hat der Bundesgesetzgeber zum 21. Februar 2011 das Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter erlassen. Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Freistaat. Das Gesetz war damals notwendig, um das Freikommen gefährlicher Gewalttäter zu verhindern; denn das ThUG – so nennt man es – erfasst Fälle, über die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden hat, dass rückwirkend keine Verlängerung der Sicherungsverwahrung beschlossen werden kann. Diese Personen hätten dann freikommen müssen.

Damals war also Eile geboten. Von der Rechtsprechung war vorgegeben, dass die ThUG-Klientel nicht in normalen JVA's untergebracht werden darf. Zu den normalen Strafgefangenen muss ein Abstand bestehen und eine räumliche Trennung erfolgen. Zum damaligen Zeitpunkt gab es in Bayern noch keine Einrichtung, die dies hätte leisten können. Diese Einrichtung wurde inzwischen geschaffen.

Damals wurde in Artikel 28 des Unterbringungsgesetzes geregelt, wie hier vorzugehen ist. Dieses Klientel wurde weitgehend in Bezirkskrankenhäusern untergebracht. Die Bezirke haben sich massiv dagegen gewehrt, weil sie eine Vermischung des normalen Maßregelvollzugs mit diesem gefährlichen Personenkreis befürchteten. Außerdem haben sie um den Ruf ihrer Krankenhäuser gefürchtet.

Damals hat die FDP-Fraktion eine Befristung des Gesetzes veranlasst. Dieses Gesetz tritt jetzt außer Kraft. Deshalb ist es sinnvoll, wenn ein neuer Gesetzesantrag von der Staatsregierung kommt, der diese Lücke wieder schließt. Dies ist ein Gesetz, das den legitimen Anspruch der Gesellschaft auf Sicherheit vor gefährlichen kranken Straftätern normiert. Es wird aber auch den Straf- und Gewalttätern gerecht, die in ausreichendem Maße einer Therapie zugeführt werden. Dies wird mit diesem Gesetzentwurf ermöglicht. Der Gesetzentwurf richtet sich an der Therapie aus und versucht, das Abstandsgebot einzuhalten.

Wir sind froh, dass dieser Gesetzentwurf vorliegt. Wir werden ihn in den Ausschüssen genau auf seine Verfassungsmäßigkeit hin betrachten und untersuchen, ob das Abstandsgebot tatsächlich eingehalten werden kann. Die Bezirke begrüßen diese Regelung, da dieses Klientel in der Einrichtung in Straubing und nur noch in Ausnahmefällen in Bezirkskrankenhäusern untergebracht werden soll, sofern spezielle Krankheiten vorliegen, die nur in diesen Krankenhäusern therapiert werden können.

Ich freue mich auf die Beratung und die Diskussionen in den Ausschüssen. Es stimmt: Dieser Gesetzesvorschlag der Staatsregierung hat nicht so viel Wind aufgewirbelt wie der vorhergehende. Da ging es aber auch um Windenergie. Hier kann auch Energie im Bund freigesetzt werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Streibl. Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Kollegin Celina. – Bitte schön.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Bausback hat es schon angemerkt: Das Thema ist jetzt nicht wirklich cool nach der Debatte, die wir bisher hatten. Trotzdem steht es heute auf der Tagesordnung, und wir müssen es wenigstens kurz behandeln. Das meiste ist schon gesagt worden, nur noch nicht von jedem. Letztendlich ist dem, was bisher gesagt wurde, nicht wirklich viel hinzuzufügen. Es geht darum, dass das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz neu gemacht werden

muss. Die bisherige Regelung tritt am 31. Juli außer Kraft. Die Bayerische Staatsregierung ist mit ihrer Vorlage etwas spät dran. Mit der Gesetzesvorlage beim letzten Tagesordnungspunkt war sie eindeutig zu früh dran. Das haben wir als Parlament gerade festgestellt. Die Zeit wird aber noch reichen, um diese Regelung rechtzeitig zu verabschieden.

Wichtig ist, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die drei Punkte umfassen, in dem Gesetz berücksichtigt werden. Der eine ist: Der Vollzug der Sicherungsverwahrung muss therapiegerichtet und freiheitsorientiert ausgestaltet werden. Das heißt, es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um eine Perspektive zur Beendigung der Sicherungsverwahrung zu schaffen.

Zweitens muss sich die Sicherungsverwahrung vom Strafvollzug unterscheiden. Das Stichwort ist an dieser Stelle das Abstandsgebot; denn Untergebrachte müssen rechtlich und tatsächlich besser gestellt sein als Strafgefangene.

Drittens müssen diese Anstrengungen frühzeitig beginnen, nämlich schon in der vorangehenden Straftat. Ziel muss es sein, den Antritt der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.

Wenn all das in dem Gesetzentwurf beachtet ist, wird die Diskussion darüber sicherlich insgesamt recht kurz ausfallen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Celina. Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht diesmal damit Einverständnis? – Das scheint der Fall zu sein. Dann ist das so beschlossen.